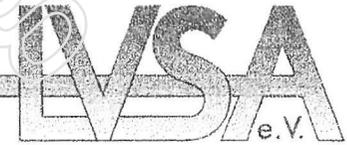


Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V.



Entgelttarifvertrag

für den Leistungsbereich

Spedition/Güterverkehr des privaten
Verkehrsgewerbes in Sachsen-Anhalt

Stand: 23. Oktober 2023

Inhalt: Entgelttarifvertrag Spedition/Güterverkehr
(ETV vom 16.10.2023)

**Entgelttarifvertrag
Spedition / Güterverkehr**

zwischen dem

Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V.

vertreten durch den Präsidenten
Herrn Jens-Uwe Jahnke
Morgenstraße 6, 39124 Magdeburg

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

vertreten durch die Landesbezirksleitung
Herrn Oliver Greie
Karl – Liebknecht – Str. 30 -32, 04107 Leipzig

Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen – Anhalt (LVSA) e.V.

Geschäftsstelle: Morgenstraße 6

Tel.: 0391 621 98 86

39124 Magdeburg

Fax: 0391 621 98 88

info@lvsa-sachsen-anhalt.de

www.lvsa-sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis Entgelttarifvertrag Spedition/Güterverkehr Seite

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Eingruppierungsgrundsätze	2
§ 3	Entgeltgruppen	2-4
§ 4	Tarifentgelt	4
§ 5	Fälligkeit des Entgeltes	4
§ 6	Jahressonderzahlung	4
§ 7	Besitzstandsregelung	5
§ 8	Schlussbestimmungen	5

Inhaltsverzeichnis Anhänge Seite

Anhang: Tarifentgelttabelle Spedition/Güterverkehr	6
--	---

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **räumlich:** für das Bundesland Sachsen-Anhalt
- b) **fachlich/betrieblich:** für die Leistungsbereiche des privaten Verkehrsgewerbes
- nationaler und internationaler Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen,
 - Speditionen, Möbelspeditionen, Kraftwagenspedition und Lagerbetriebe, die vorübergehend Güter im Auftrag des Kunden lagern,
 - Güterverkehrszentren, Güterverteilzentren,
 - Schwerlast- und Autokrane,
 - für Gemischtbetriebe, die mit ihrem Hauptzweck (mindestens 50%) der im jeweiligen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen und Auszubildende unter o.g. Aufgabenstellungen fallen.
- c) **persönlich:** für alle in Verkehrsunternehmen, deren Zweck auf die unter Buchstabe b) bezeichneten gewerblichen Verkehrsleistungen oder mindestens eine von diesen gerichtet ist, beschäftigten Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden, die Mitglied der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, mit Ausnahme der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs.2 und 3 BetrVG.

§ 2 Eingruppierungsgrundsätze

1. Für die Eingruppierung sind allein die übertragenen und ausgeführten Arbeiten und nicht etwaige Berufsbezeichnungen maßgebend.
2. Für die Eingruppierung in eine der nachgenannten Entgeltgruppen ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit entscheidend. Bewertungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Eingruppierung der Arbeitnehmer/innen erfolgt unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gem. BetrVG.
3. Auszubildende erhalten
im 1. Ausbildungsjahr 37 %
im 2. Ausbildungsjahr 42 %
im 3. Ausbildungsjahr 47 %
des Ecklohnes.

§ 3 Entgeltgruppen

Gruppe 1: Arbeiten, die ohne besondere Arbeitskenntnisse nach einer Anlernzeit ausgeführt werden, z.B.

- Kaufmännische Mitarbeiter/innen mit geringen Anforderungen wie z.B. in der Buchhaltung, im Mahnwesen, Rechnungsbearbeiter/innen, Schreibkräfte, Telefonisten/Innen u.a.,
- Lagerbestandssachbearbeiter/innen,
- Lagerarbeiter/innen, Kommissionierer/innen, Umschlagsarbeiter/innen mit geringen Anforderungen,
- Möbelpacker/innen, Hilfsarbeiter/innen, Sortierer/Innen,
- Betriebshandwerkerhelfer/innen,

- Qualifizierte kaufmännische Sachbearbeiter/innen mit Spezialkenntnissen und hoher Fachverantwortung wie z.B. EDV-Fachkräfte/EDV-Spezialisten, geprüfte Personalfachkräfte, Projekt-, Logistikmanager/innen u.a.

Gruppe 5: Arbeitnehmer/innen, die sich durch besondere Verantwortung und Selbständigkeit auszeichnen und/oder über eine vielseitige mehrjährige Berufserfahrung verfügen und/oder entsprechende Personalverantwortung tragen, z.B.

- Bereichs- und Abteilungsleiter/innen, Controller, Bilanzbuchhalter/innen, Ablaufsteuerer/innen u.a.

§ 4 Tarifentgelt

Die Tariftabellen finden sich in Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die Anlage 1 kann allein mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vertragsbestandteile davon betroffen sind, frühestens jedoch zum 31.12.2024.

Die Berechnung der Entgelte in der Tariftabelle in der Anlage 1 erfolgt folgendermaßen:

- Das aktuell gültige Monatsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppen wird mit den, in den Tarifverhandlungen abgeschlossenen prozentualen Entgelterhöhungen multipliziert und kaufmännisch auf volle EURO gerundet.
- Das Stundenentgelt ergibt sich aus der Division des Monatsentgeltes und den im § 5 Abs. 1 Manteltarifvertrag geregelten Arbeitsstunden. Dieses Stundenentgelt wird bis auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 5 Fälligkeit des Entgeltes

1. Das Entgelt für den laufenden Monat wird bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Der Betrieb verpflichtet sich, den Zahlungstermin pünktlich einzuhalten.
2. Wenn es in einem Betrieb abrechnungstechnisch nicht anders möglich ist, können Zuschläge bis zum Ende des Folgemonats gezahlt werden. Das Grundentgelt nach § 4 ist auf jeden Fall bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu zahlen.

§ 6 Jahressonderzahlung

1. Jede/r Arbeitnehmer/in erhält im Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1.200€ in 2023 und ab 2024 in Höhe von 1.500€.
2. Davon werden 50% mit dem Juni-entgelt und 50% mit dem Novemberentgelt fällig.
3. Von den vorstehenden Festlegungen dieses Paragraphen kann abgewichen werden, wenn das in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt wird.

§ 7 Besitzstandsregelung

1. Für Arbeitnehmer/innen, die vor oder bei Vertragsabschluss schon höhere tarifliche Leistungen erhielten als dieser Tarifvertrag vorsieht, gilt ein Besitzstand als vereinbart, den diese mindestens erhalten.
2. In den Fällen, in denen Teile der übertariflichen Zulagen leistungsabhängig gezahlt werden, können diese mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 4 unangetastet bleibt, weiterhin leistungsbezogen gezahlt werden.
3. Zuschlagszahlungen gemäß Manteltarifvertrag bleiben von diesen Regelungen unberührt.
4. Der Arbeitgeber kann übertarifliche Leistungen auf das in diesem Tarifvertrag vereinbarte Entgelt anrechnen. Soweit Anrechnungen auf übertarifliche Leistungen erfolgen sollen, unterliegen sie der Mitbestimmung des Betriebsrates (§ 87 (1) BetrVG) oder der einzelvertraglichen Regelung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01. August 2023 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Magdeburg, den 23.10.2023

Für den Landesverband des Verkehrsgewerkschafts

J
P

T
G

Anlage 1 (Tarifentgelttabelle gemäß § 4 Entgelttarifvertrag Spedition/Güterverkehr)

Ab 01.08.2023 10,05%

Entgeltgruppe	Stunden-entgelt	Monatsentgelt bei 173 Std.	Monatsentgelt bei 190 Std.*	Monatsentgelt bei 200 Std.*	Monatsentgelt bei 210 Std.*
1 ab 1. Jahr	12,15 €	2.102 €	2.361 €	2.512 €	2.664 €
1 ab 3. Jahr	12,51 €	2.165 €	2.431 €	2.587 €	2.744 €
1 ab 5. Jahr	12,75 €	2.207 €	2.478 €	2.638 €	2.797 €
2 ab 1. Jahr	13,00 €	2.248 €	2.526 €	2.687 €	2.850 €
2 ab 3. Jahr**	13,24 €	2.290 €	2.573 €	2.738 €	2.903 €
2 ab 5. Jahr	13,48 €	2.332 €	2.619 €	2.789 €	2.957 €
3 ab 1. Jahr	14,22 €	2.460 €	2.761 €	2.939 €	3.117 €
3 ab 3. Jahr	14,70 €	2.544 €	2.856 €	3.040 €	3.223 €
3 ab 5. Jahr	15,19 €	2.627 €	2.950 €	3.140 €	3.330 €
4 ab 1. Jahr	16,77 €	2.901 €	3.256 €	3.467 €	3.676 €
4 ab 3. Jahr	17,26 €	2.985 €	3.351 €	3.567 €	3.782 €
4 ab 5. Jahr	17,74 €	3.069 €	3.446 €	3.667 €	3.889 €
5 ab 1. Jahr	18,47 €	3.195 €	3.588 €	3.818 €	4.049 €
5 ab 3. Jahr	18,95 €	3.278 €	3.681 €	3.919 €	4.155 €
5 ab 5. Jahr	19,56 €	3.383 €	3.800 €	4.044 €	4.289 €

* incl. Zuschläge
** Ecklohn

Ab 01.01.2024 4,10%

Entgeltgruppe	Stunden-entgelt	Monatsentgelt bei 173 Std.	Monatsentgelt bei 190 Std.*	Monatsentgelt bei 200 Std.*	Monatsentgelt bei 210 Std.*
1 ab 1. Jahr	12,65 €	2.188 €	2.458 €	2.615 €	2.773 €
1 ab 3. Jahr	13,03 €	2.253 €	2.531 €	2.693 €	2.857 €
1 ab 5. Jahr	13,28 €	2.297 €	2.580 €	2.746 €	2.912 €
2 ab 1. Jahr	13,53 €	2.341 €	2.630 €	2.797 €	2.967 €
2 ab 3. Jahr**	13,78 €	2.384 €	2.678 €	2.850 €	3.022 €
2 ab 5. Jahr	14,03 €	2.428 €	2.726 €	2.903 €	3.078 €
3 ab 1. Jahr	14,80 €	2.561 €	2.874 €	3.059 €	3.245 €
3 ab 3. Jahr	15,31 €	2.648 €	2.973 €	3.165 €	3.355 €
3 ab 5. Jahr	15,81 €	2.735 €	3.071 €	3.269 €	3.467 €
4 ab 1. Jahr	17,46 €	3.020 €	3.389 €	3.609 €	3.827 €
4 ab 3. Jahr	17,96 €	3.108 €	3.488 €	3.713 €	3.937 €
4 ab 5. Jahr	18,47 €	3.196 €	3.587 €	3.817 €	4.048 €
5 ab 1. Jahr	19,22 €	3.326 €	3.735 €	3.975 €	4.215 €
5 ab 3. Jahr	19,73 €	3.413 €	3.832 €	4.080 €	4.325 €
5 ab 5. Jahr	20,36 €	3.522 €	3.956 €	4.210 €	4.465 €

* incl. Zuschläge
** Ecklohn

- Kraftfahrer/innen mit den erforderlichen Führerscheinklassen im Shuttle- oder im Nahverkehr
- Gabelstaplerfahrer/innen mit geringen Anforderungen (z.B. einfaches Be- und Entladen, Verpacken, Kommissionieren, Sequenzieren)

Gruppe 2 (Ecklohn): Arbeitnehmer/innen, die Tätigkeiten ausführen, für die gründliche Fachkenntnisse in ihrem Fachgebiet erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung von 2½ Jahren erworben werden und denen die selbständige, sachgemäße Erledigung genau umgrenzter Aufgabengebiete übertragen ist, z.B.

- Kaufmännische Sachbearbeiter/innen, wie z.B. Bürokaufleute, Speditionskaufleute, Kundendienstfachbearbeiter/innen Sekretäre/innen u.a.,
- Lager- und Umschlagarbeiter/innen, Kommissionierer/innen, Gabelstaplerfahrer/innen mit höheren Anforderungen,
- Fachkräfte für Lagerwirtschaft,
- Arbeitnehmer/innen in der Vormontage mit höheren Anforderungen,
- Rangierer/innen, Brückenumsetzer/innen,
- Mitarbeiter/innen Objektschutz,
- stellvertretende Teamleiter/innen,
- Teamleiter/innen für Gruppen von gewerblichen Mitarbeitern/innen mit geringen Anforderungen,
- Kraftfahrer/innen mit höheren Anforderungen (z.B. ADR-Bescheinigung oder Fernverkehr) bzw. Berufskraftfahrer/innen mit den erforderlichen Führerscheinklassen

Gruppe 3: Arbeitnehmer/innen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und verantwortlich erledigen und/oder die einem oder mehreren Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt sind. Arbeitnehmer/innen mit vergleichbaren höherwertigen und berufsspezifische Qualifikationen, z.B.

- Gewerbliche Führungskräfte, d.h. fachliche und organisatorische Führung einer Gruppe von Mitarbeitern/innen mit höheren Anforderungen wie z.B. Schichtleiter/innen, Teamleiter/innen, Vorarbeiter/innen u.a.,
- Qualifizierte kaufmännische Sachbearbeiter/innen mit besonderen Kenntnissen wie z.B. Buchhalter/innen, Disponenten/innen, Chefsekretäre/innen, Sachbearbeiter/innen für Zollabfertigung u.a.,
- Sachbearbeiter/innen Verkaufsorganisation, Mitarbeiter/innen im Verkaufsdienst oder Telefonverkauf,
- Sicherheitsfachkräfte, Gefahrgutbeauftragte

Gruppe 4: Arbeitnehmer/innen, die aufgrund gründlicher Fachkenntnisse die ihnen übertragenen schwierigen Aufgaben selbständig und verantwortlich erledigen und/oder die mehreren Mitarbeitern fachlich weisungsbefugt sind, z.B.

- Kaufmännische/gewerbliche Führungskräfte, d.h. fachliche Führung einer Gruppe von Mitarbeitern/innen inkl. gewerblicher Führungskräfte der VG 3 z.B. Gruppen-, Lagerleiter/innen, Meister/innen, Fachvorgesetzte u.a.,